Findet bei der Onleihe tatsächlich eine Ausleihe im rechtlichen Sinn statt?

INITIATIVE FORTBILDUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE SPEZIALBIBLIOTHEKEN UND VERWANDTE EINRICHTUNGEN e.V.

E-Books – Alles was Sie darüber schon immer wissen wollten, aber nicht zu fragen wagten

Fortbildung, Berlin 15./16. Februar 2018

Harald Müller

cc BY NC SA

Onleihe = Ausleihe?
Rechtmäßige Nutzung von E-Books

1. Nutzung (Ausleihe)
2. Lizenzvertrag
3. Ausleihe E-Reader
4. Präsenznutzung
5. Bestandsnutzung am Terminal
6. Technische Schutzmaßnahme

1

Nutzung (Ausleihe)

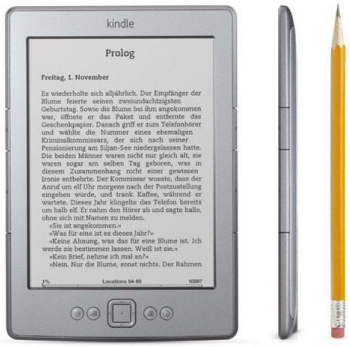

SPECIAL EDITION 2-DISC SET
JAMES DEAN
IN
...DENN SIE WISSEN NICHT WAS SIE TUN
IN EINER WEITEREN HAUPTROLLE
NATALIE WOOD
DVD VIDEO

Bibliotheksbuchausleihe

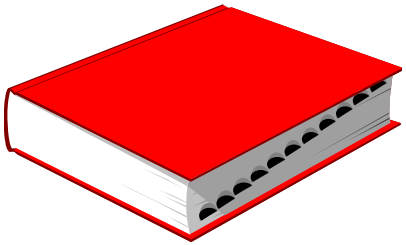

- Buch = Haptisches Objekt
- Von Bibliothek zum Benutzer & zurück
- Buch = urheberrechtlich geschütztes Werk
- Recht der Verbreitung

Urheberrechtsgesetz

§ 17 Verbreitungsrecht

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der **Veräußerung** in Verkehr gebracht worden, so ist ihre **Weiterverbreitung** mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

(3) …

Ausleihe von Medien

- Ausleihe betrifft Verbreitungsrecht
- Voraussetzungen:
  - Vorhergehende **Veräußerung**
    - Erschöpfungsgrundsatz § 17 Abs. 2 UrhG (Europa)
    - First-sale doctrine (USA)
  - Kein Erwerbszweck
- **Vergütungspflicht** nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme)

§ 27 Vergütung für Vermietung und Verleihen

(1) ...

(2) Für das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 zulässig ist, ist dem Urheber eine **angemessene Vergütung** zu zahlen, wenn die Originale oder Vervielfältigungsstücke durch eine **der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung** (**Bücherei**, Sammlung von Bild- oder Tonträgern oder anderer Originale oder Vervielfältigungsstücke) verliehen werden. **Verleihen** im Sinne von Satz 1 ist die **zeitlich begrenzte**, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende **Gebrauchsüberlassung**; § 17 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Vergütungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Verbreitungsrecht

- Existiert **NICHT** ewig
- Erschöpfungsgrundsatz (Europa)
- First-sale doctrine (USA)
- Urheber verliert sein Verbreitungsrecht nach erstmaligem Verkauf
- = **Keine Genehmigung für Buchausleihe erforderlich**

E-Book „Ausleihe“

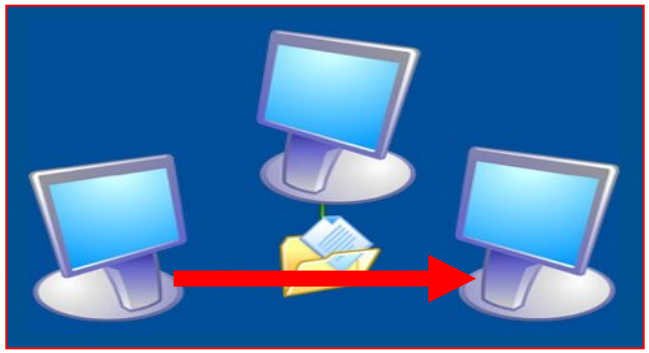

- E-Book = Datei (Datenbank?) (EPUB, MOBI, PDF, App etc.)
- Wird von Bibliothek zum Nutzer **kopiert**, aber **nicht zurück**
- Recht der Vervielfältigung
- Erschöpfungsgrundsatz bisher **nicht anwendbar**
- **Keine gesetzliche Vergütung**

WIPO Urheberrechtsvertrag (WCT)

(angenommen in Genf am 20. Dezember 1996)

Artikel 6

Zu den Artikeln 6 und 7

Die in diesen Artikeln im Zusammenhang mit dem Verbreitungs- und Vermietrecht verwendeten Ausdrücke „Vervielfältigungsstücke“ und „Original und Vervielfältigungsstücke“ beziehen sich ausschließlich auf Vervielfältigungsstücke, die als *körperliche Gegenstände* in Verkehr gebracht werden können.

RICHTLINIE 2001/29/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 22. Mai 2001

zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

(29) Die Frage der **Erschöpfung** stellt sich weder bei Dienstleistungen allgemein noch bei Online-Diensten im Besonderen. Dies gilt auch für materielle Vervielfältigungsstücke eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands, die durch den Nutzer eines solchen Dienstes mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt worden sind. Dasselbe gilt daher auch für die Vermietung oder den **Verleih** des Originals oder von Vervielfältigungsstücken eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands, bei denen es sich dem Wesen nach um **Dienstleistungen** handelt. Anders als bei CD-ROM oder CD-I, wo das geistige Eigentum in einem materiellen Träger, d. h. einem Gegenstand, verkörpert ist, ist jede Bereitstellung eines Online-Dienstes im Grunde eine Handlung, die **zustimmungsbedürftig** ist, wenn das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht dies vorsieht.

Zustimmung = Lizenz

powered by :divibib

- Start
- Ihre Onleihe finden
- Videos
- Unternehmen

Onleihe Ticker

3 103

Bibliotheken sind schon dabei!

Neu bei der Onleihe

08.01.2018
Weingarten (Baden) tritt der Onleihe eBooks & more - Bibliotheken Mittlerer Oberrhein bei

02.01.2018
Die Onleihe NBib24 wird durch die Bibliotheken der Gemeinde Hatten, der Kreisbibliothek Lüneburg (Scharneneck und Bleckede) sowie der Gemeindebücherei Südheide (Unterlüß und Hermannsburg) erweitert.

11.12.2017
Der Verbund e-Thek Zürich nimmt

10 Jahre Onleihe – Feiern Sie mit!

Herzlich willkommen bei der Onleihe!

Die Onleihe ist *die* digitale Ausleihplattform für Bibliotheken – seit 10 Jahren!

Mit dem Onleihe-Portal Ihrer Bibliothek leihen Sie ganz legal eBooks, eAudios, eVideos, ePapers, eMagazines und eMusic aus – jederzeit und überall. Mit ihrem PC, Smartphone, Tablet oder eReader. Im Internet oder mit der komfortablen App.

An den Start ging die Onleihe 2007 mit den ersten vier Pilotbibliotheken. Heute stellen bereits über 3.000 Bibliotheken diesen Service bereit, der von derzeit circa 500.000 Kunden aktiv genutzt wird.

Auf unserer Website finden Sie viele Informationen und Tipps zur Onleihe!

News

06.12.2017 - Jetzt möglich: Anmeldung zum Seminar "Onleihe für Senioren" im April 2018

E- Medien stellen für ältere Menschen manchmal eine Herausforderung dar. Viele Bibliotheken möchten sie deshalb beim Umgang mit den digitalen Angeboten unterstützten. Gudrun Kulzer und Eckhard Kummrow bereiten Bibliotheken auf. [mehr]

Suchbegriff | suchen

:userforum

Tipps und Tricks von Nutzern für Nutzer.

Machen Sie mit!

Werbemittel für Ihre Onleihe

Gewinnen Sie neue Nutzer für Ihre Onleihe: Mit unseren neuen Werbemitteln wird Ihr digitales Angebot unübersehbar!

Tipps und Tricks

Onleihen leicht gemacht mit den Tutorials auf unserem YouTube-Kanal

Neuestes Video ansehen

2

Lizenzvertrag

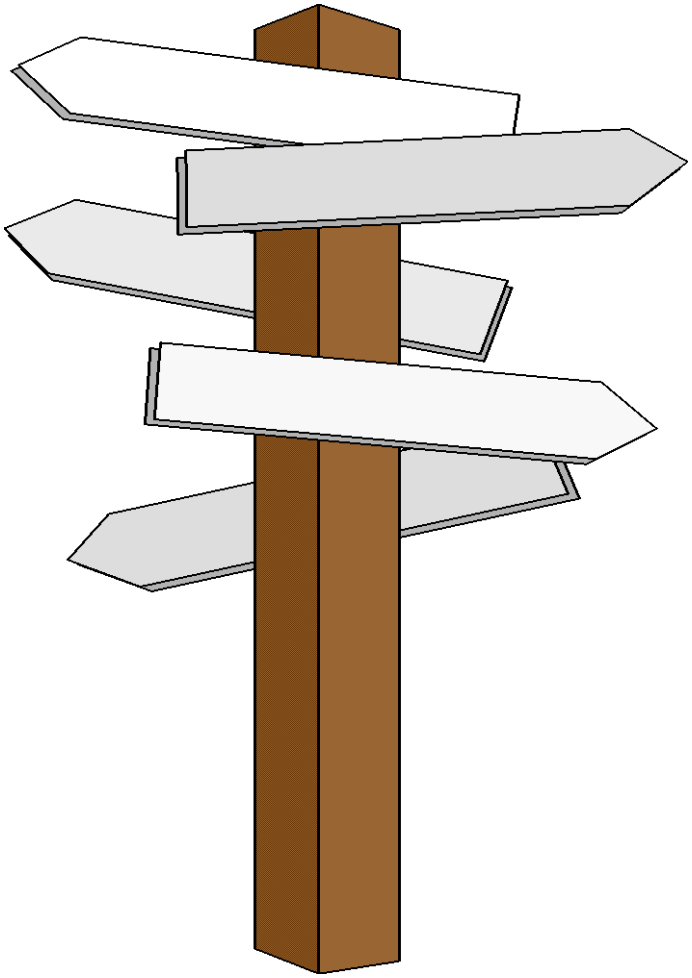

§ 611 BGB Dienstvertrag

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

§ 31 UrhG
Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als **einfaches** oder **ausschließliches Recht** sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das **einfache Nutzungsrecht** berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das **ausschließliche Nutzungsrecht** berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und **Nutzungsrechte einzuräumen**. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt ...

Oberbegriff „Lizenzvertrag“

Eigentumsübertragung	=	Kaufvertrag
Gebrauch auf Zeit	=	Mietvertrag
Online-Zugriff	=	Dienstvertrag (BGB) Nutzungsrecht (UrhG)

2 / 13 125% Suchen

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 19.10.2009
KOM(2009) 532 endgültig

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft

210 x 297 mm
Download Urheberrechteinderw... DE 08:55

„Bibliotheken und Universitäten unterstreichen die Komplexität und Fragmentierung des gegenwärtigen Systems der Lizenzverträge mit Verlegern. Eine europäische Universität müsse üblicherweise Hunderte von Lizenzverträgen über die Nutzung digital vorliegenden Forschungsmaterials mit mehreren Verlegern schließen. Das Nachforschen, welche Rechte mit jeder dieser Einzellizenzen in Bezug auf Zugang, Drucken, Speichern und Kopieren gewährt werden, sei ein umständliches Verfahren.“

Nächste Schritte

Der Lizenzierungsaufwand einer normalen europäischen Universität sollte verringert werden. Die Kommission wird die Betroffenen zur vorbildlichen Praxis für die Überwindung des fragmentierten Erwerbs von Nutzungsrechten an wissenschaftlichen Zeitschriften durch Universitäten konsultieren.

„E-Leihe“

- E-Book Service („Aus-/Onleihe“) in Bibliotheken derzeit **nicht gesetzlich** (Urheberrecht etc.) geregelt
- Zustimmung („Lizenz“) des Urhebers erforderlich
- Lizenzvertrag = Dienstvertrag (§ 611 BGB)
  = Nutzungsrecht (§ 31 UrhG)
- Lizenzverträge sind schlecht für Bibliotheken
- Bibliotheken benötigen neue Regelung im Urheberrechts-gesetz (Vorbild Verleihrecht)

EBLIDA

EBLIDA Grundsätze zu Erwerb und Zugang von eBooks in Bibliotheken

Erarbeitet von der Expertengruppe für Informationsrecht am 22.Oktober 2012, bestätigt von der EBLIDA Arbeitsgruppe

Diese Grundsätze definieren die Mindestanforderungen für Bibliotheken hinsichtlich Anschaffung und Bereitstellung von eBooks bei gleichzeitiger Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Interessen der Öffentlichkeit und denen der Rechteinhaber.

Ausleihe E-Reader

3

- Reader = Haptisches Objekt
- Von Bibliothek zum Benutzer & zurück
- Reader = Sache gemäß BGB
- Recht der Leihe
- In Vergütung nach § 27 UrhG **enthalten**

Leihe §§ 598 ff. BGB

§ 598 Vertragstypische Pflichten bei der Leihe

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

...

§ 604 Rückgabepflicht

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben ...

Präsenznutzung in Bibliothek

4

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4. 10. 1990.

BGHZ 112, 264-278.

"Die Benutzung eines Werkes als solche ist kein urheberrechtlich relevanter Vorgang. Dies gilt für das Benutzen eines Computerprogramms ebenso wie für das Lesen eines Buches, das Anhören einer Schallplatte, das Betrachten eines Kunstwerkes oder eines Videofilms."

Bestätigt in:
BGH GRUR 1994, 363 (364 f.)
BGH GRUR 1997, 215 (217)

Gericht: BGH
Datum: 28.06.1984
Aktenzeichen: I ZR 65/82
ECLI: *[keine Angabe]*

Entscheidungsform: Urteil
Referenz: JurionRS 1984, 13929
Entscheidungsname: Zeitschriftenauslage in Wartezimmern

In: Entscheidungssammlung zum Bibliotheksrecht, S. 391

18 Die Vergütungspflicht für die nach § 17 Abs. 2 UrhG zulässige Weiterverbreitung von Vervielfältigungsstücken ist danach keine selbstverständliche Folge der urheberrechtlichen Verwertungshandlung; sie ist vielmehr nur für bestimmte Fälle ausnahmsweise vorgesehen, so daß es im Einzelfall der Prüfung bedarf, ob die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung vorliegen und vom Sinn und Zweck der Ausnahme getragen werden. Grundlage für die Einführung dieses besonderen - rein schuldrechtlichen - Vergütungsanspruchs war zwar der allgemeine urheberrechtliche Grundsatz, den Urheber tunlichst angemessen an den wirtschaftlichen Früchten seines Werkschaffens zu beteiligen (vgl. Begr. des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. IV/240, S. 54; ebenso Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. IV/3401, S. 4). Dieser Grundsatz besagt jedoch nicht, daß dem Urheber jede nur denkbare wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit zuzuordnen ist (BVerfG GRUR 1972, 485, 486 - Bibliotheksgroschen; vgl. auch BGHZ 58, 270, 275 - Werkbücherei). Ein Prinzip der finanziellen Beteiligung des Urhebers an jedem Nutzungsvorgang besteht nicht und ist verfassungsrechtlich im Hinblick auf Art. 14 GG auch nicht geboten (vgl. BVerfGE 31, 229 ff.; auch BVerfGE 49, 382, 392, 394).

Bundesverfassungsgericht

Beschluß des Ersten Senats vom 4. November 1987
1 BvR 1611, 1669/84
In: Entscheidungssammlung zum Bibliotheksrecht, S. 384

III. 1.

…

Zu den konstituierenden Merkmalen des Urheberrechts als Eigentum im Sinne der Verfassung gehören danach die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber im Wege privatrechtlicher Normierung und seiner Freiheit, in eigener Verantwortung darüber zu verfügen. Diese grundsätzliche Zuordnung der vermögenswerten Seite des Urheberrechts bedeutet indessen **nicht**, daß damit **jede nur denkbare Verwertungsmöglichkeit verfassungsrechtlich gesichert ist** (vgl. BVerfGE 31, 229 [240 f.]).

…

Ein verfassungsrechtliches Gebot einer Vergütungspflicht für das **Auslegen** von Zeitschriften und Zeitungen in Friseurgeschäften und Wartezimmern läßt sich aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht herleiten.

L 376/28 DE Amtsblatt der Europäischen Union 27.12.2006

RICHTLINIE 2006/115/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 12. Dezember 2006

zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums

(kodifizierte Fassung)

(10) Der Klarheit halber ist es wünschenswert, von „Vermietung“ und „Verleihen“ im Sinne dieser Richtlinie bestimmte Formen der Überlassung, z. B. die Überlassung von Tonträgern und Filmen zur öffentlichen Vorführung oder Sendung sowie die Überlassung zu Ausstellungszwecken oder zur Einsichtnahme an Ort und Stelle auszuschließen. „Verleihen“ im Sinne dieser Richtlinie sollte nicht die Überlassung zwischen der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen umfassen.

§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

5

Aktuelle Fassung

Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Bestandsnutzung am Terminal

Ab 1. 3. 2018 in Kraft

§ 60e Bibliotheken

…

(4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem **Bestand** ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.

Bestandsnutzung am Terminal

Bis heute

1. Veröffentlichte Werke
2. Spezielle Leseplätze
3. Bestandsexemplare
4. Vertragsvorbehalt
5. ---

Ab 2018

1. Werke
2. Terminals
3. ---
4. ---
5. Kopierbeschränkung

Bestandsnutzung am Terminal

Ab 1. 3. 2018 in Kraft

§ 60e Bibliotheken

…

(4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern **je Sitzung** Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu **10 Prozent** eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.

Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 60e Absatz 4 Satz 2 UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwiefern das Missbrauchspotenzial, das der Regelung des § 60e Absatz 4 Satz 2 UrhG-E zur Erlaubnis digitaler Anschlusskopien bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke an Bibliotheksterminals innewohnt, wirksam begrenzt werden kann.

Begründung:

§ 60e Absatz 4 Satz 2 UrhG-E erlaubt den Nutzern von Terminals in den Räumen von Bibliotheken, je Sitzung bis zu zehn Prozent eines dort zugänglich gemachten Werkes sowohl in analoger als auch in digitaler Weise zu nicht kommerziellen Zwecken zu vervielfältigen. Die Regelung, die keine weitere Begrenzung enthält, würde es damit ermöglichen, in zehn „Sitzungen", die theoretisch auch unmittelbar hintereinander am selben Tag erfolgen könnten, ein komplettes Werk jeglicher Art digital zu vervielfältigen. Denkbar ist auch, dass mehrere gemeinschaftlich handelnde Nutzer, zum Beispiel eine studentische Arbeitsgemeinschaft, die von ihnen jeweils vervielfältigten Teile des Werkes zusammenfügen mit der Folge, dass auch auf diese Weise vollständige Kopien von Büchern und Zeitschriften (deren Anfertigung nach § 53 Absatz 4 Buchstabe b UrhG unzulässig wäre) hergestellt werden und anschließend in unzulässiger Weise in weiterem Umfang öffentlich zugänglich gemacht werden könnten. Es erscheint zum Schutz der Rechteinhaber geboten, diesem Missbrauchspotenzial durch geeignete Maßnahmen, gegebenenfalls auch verpflichtender technischer Art, wirksam entgegenzutreten.

Verbesserungen

Ab 1. 3. 2018 in Kraft

- „Terminal“ ersetzt „Leseplatz“
- Vertragsvorbehalt entfällt
- Beschränkung auf Bestandszahl entfällt
- Anschlusskopie geregelt:
  - \- höchstens 10% eines Werks pro Sitzung
  - \- Zeitungen fehlen
  - \+ Totalkopie vergriffener Werke erlaubt

6. Technische Schutzmaßnahmen

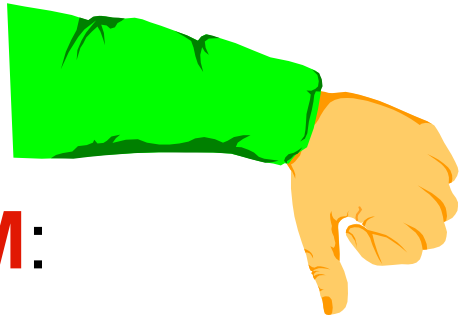

- Ab 2003 gilt § 95a UrhG
- Verbot der Umgehung von **DRM**:
  - Zugangskontrolle
  - Schutzmechanismus wie Verschlüsselung
  - Kopierschutz
- Verbot der:
  - Herstellung, Einfuhr, Verbreitung, Werbung, Dienstleistung u.a. von Umgehungstechniken

Nutzer & Schutzmaßnahme

- § 95b UrhG zur Durchsetzung von Schrankenbestimmungen (Kopierfreiheit)
- Regelt Spannungsverhältnis zwischen Rechtsinhaber & wissenschaftlichem Nutzer
- Verpflichtung des Rechtsinhabers auf Lieferung & Anspruch des Nutzers auf Herausgabe technischer Mittel gegen Schutzmaßnahmen (DRM)
- Zwang zur Zusammenarbeit

Ergebnis:

Bibliothek kann E-Book zur Nutzung anbieten:

- Lizenz-/Nutzungsvertrag mit Rechteinhaber (z.B. Onleihe)
- Ausleihe eines Readers
- Präsenznutzung am Terminal
- **Probleme:** Kopie höchstens 10%

  Technische Schutzmassnahme